

18. Kann die Genossenschaft die Rechtsgültigkeit von Beschlüssen ihres statutenmäßig bestellten Vorstandes deshalb bestreiten, weil der durch §. 23 des Genossenschaftsgesetzes vorgeschriebene Eintrag ins Genossenschaftsregister nicht stattgefunden hat?

II. Civilsenat. Urth. v. 11. Mai 1883 i. S. W. (Bekl.) w. Mittelrhein.
Bank (Kl.). Rep. II. 114/82.

- I. Handelsgericht Koblenz.
II. Oberlandesgericht Köln.

In dem Fallimente der Gewerbehalle zu K., eingetragene Genossenschaft, machte die Mittelrheinische Bank eine Forderung von 29 667 M geltend, die seitens des Syndiks bestritten wurde.

Die Gläubigerin stützte ihre Forderung hauptsächlich auf einen Beschluß des Vorstandes der beklagten Genossenschaft vom 10. Juni 1873, gemäß dessen das Konto der Mitglieder der Genossenschaft bei der Mittelrheinischen Bank für Rechnung der Genossenschaft geführt werden sollte. In zwei Instanzen wurde die Forderung anerkannt, der eingelegte Kassationsrekurs aber verworfen aus folgenden

Gründen:

„In Erwägung, daß gerügt ist, der Appellationsrichter habe, indem er den Vorstandsbeschluß vom 10. Juni 1873 trotz Mangel des nach §. 23 des Genossenschaftsgesetzes erforderlichen Eintrages, als rechtsgültig erachtete, die bezeichneten Bestimmungen dieses Gesetzes verlegt, während nicht bestritten wird, daß, die Rechtsgültigkeit jenes Beschlusses vorausgesetzt, die angefochtene Entscheidung gerechtfertigt sein würde;

daß besagte Rüge jedoch unbegründet erscheint.

In Erwägung, daß die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes über Rechte und Pflichten des Vorstandes der Genossenschaft, insbesondere über dessen Befugnis, die Genossenschaft Dritten gegenüber zu vertreten, den entsprechenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über Aktiengesellschaften nachgebildet sind, wie denn die in vorliegender Sache maßgebenden §§. 17—23 des Genossenschaftsgesetzes, den Inhalt der Artt. 227—233 H.G.B. fast wortgetreu wiedergeben;

daß daher zunächst die Grundsätze des Handelsgesetzbuches, denen sich das Genossenschaftsgesetz anschließen wollte, zu erörtern sind;

daß nach dem Systeme des Handelsgesetzbuches die Einträge ins Handelsregister, abgesehen von besonderen Fällen (Artt. 178. 198. 211 H.G.B.), nicht bestimmt sind, den einzutragenden Vorgängen Rechtswirksamkeit zu verleihen, sondern nur ihnen die im Interesse des Verkehrs erforderliche Oeffenkundigkeit zu verschaffen, weshalb denn auch das Gesetz es nötig fand, die Befolgung seiner Vorschriften durch Androhung von Ordnungsstrafen zu sichern und an den Mangel des Eintrages nur Rechtsfolgen zu Gunsten gutgläubiger Dritter knüpfte (Artt. 25. 46 H.G.B.);

daß dies nach Art. 233 H.G.B. insbesondere auch für Einträge, welche Änderungen des Vorstandes der Aktiengesellschaft betreffen, gilt, daher zweifellos die Vertretungsbefugnisse eines neu bestellten Vorstandes auch ohne Eintrag im Handelsregister bestehen und der Mangel dieses Eintrages wohl zur Folge haben kann, daß die Aktiengesellschaft Rechtshandlungen, welche der frühere, noch im Handelsregister eingetragene Vorstand unbefugterweise vornimmt, gegen sich gelten lassen muß, nie aber, daß sie berechtigt ist, dasjenige, was ihr statutenmäßig bestellter Vorstand innerhalb der ihm gesetzlich zustehenden Befugnisse gethan, als sie nicht verpflichtend abzulehnen;

daß demgemäß auch die Bestimmung in Art. 231 Abs. 2 H.G.B., nach welcher die im Gesellschaftsvertrage oder durch Beschlüsse der Generalversammlung festgesetzten Beschränkungen der Befugnisse des Vorstandes dritten Personen gegenüber keine rechtliche Wirkung haben, der Aktiengesellschaft gegenüber volle Geltung hat, mag die Änderung des Vorstandes eingetragen sein oder nicht;

daß die vorerörterten Grundsätze auch für die Genossenschaft gelten müssen, da in §. 23 Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes die Folgen, welche sich an den Eintrag, bezw. Nichteintrag von Änderungen des Vorstandes knüpfen, ganz übereinstimmend mit Art. 233 Abs. 2 H.G.B. geregelt sind, auch die in Art. 233 Abs. 1 a. a. O. enthaltene Androhung einer Ordnungsstrafe sich in der allgemeinen Bestimmung von §. 66 des Genossenschaftsgesetzes findet und eine Absicht, an den bezüglichen Grundsätzen des Handelsgesetzbuches irgend etwas zu ändern, nirgends ersichtlich ist;

daß insbesondere es ohne Belang erscheint, wenn in §. 4 des Genossenschaftsgesetzes, abweichend von Art. 210 H.G.B., bestimmt ist, es müsse der im Genossenschaftsregister zu veröffentlichende Auszug aus

dem Gesellschaftsvertrage auch Namen und Wohnort der zeitigen Vorstandsmitglieder enthalten, da hieraus jedenfalls für den in §. 23 a. a. D. vorgesehenen Fall der Änderung des Vorstandes nichts gefolgert werden könnte.“ . . .